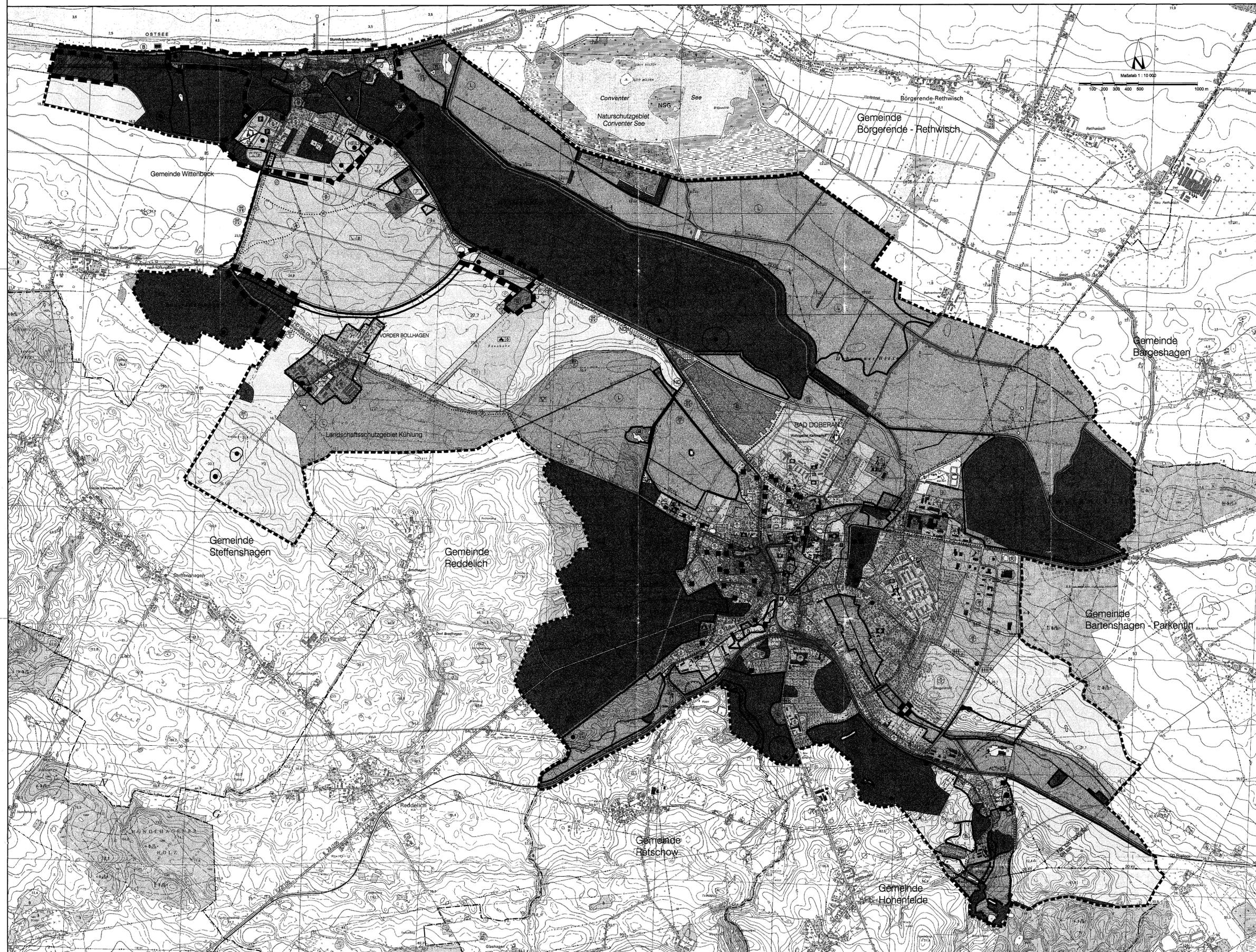


1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT BAD DOBERAN



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 32), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung der Bauleistungs- und Baugewerbetätigkeit von Kleinrentnern vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Bauleistungs- und Baugewerbetätigkeit (Planzeichenerklärung 1990 - Plan Nr. 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 98).

Planzeichen: Erläuterung Rechtsgrundlage

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990)

Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
 Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
 Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
 Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
 Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Zweckbestimmung
 FV Fremdenverkehr (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)
 PR Pferdenutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)
 RK Rahnklippe (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)
 KO Kongresszentrum (neu) (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

ENRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF. FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

Einrichtungen und Anlagen
 Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 öffentliche Parkfläche
 Bahnanlagen
 Hauptwanderweg, Radweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLETSORUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:
 FM Fernwärme (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
 RG Regenrückhaltung (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:
 oberirdisch (hier: 20 bzw. 100 kV Elektroenergie)
 unterirdisch (hier: DN 150 Gashochdruckleitung)

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung:
 Parkanlage
 Dauereingelände
 Schwimmsportanlage
 naturbelassene Grünfläche
 Strand
 Badestrand

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:
 Wasseroberfläche
 Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (auch außerhalb des Baugebietes)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:
 Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
 Einsatzforstung (neu)
 Erholungsland (Kunwald)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 2 Nr. 10, 25 und Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 4 BauGB)

Schutzgebiete und Schutzobjekte:
 Landschaftsschutzgebiet
 Schutzzone III
 Kulturschutzzone

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4, § 172 Abs. 1 BauGB)

Zweckbestimmung:
 Umgrenzung von Gesamtanlagen (Denkmalschutzbereich), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 4 BauGB)
 Einzeldenkmale (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 Einzeldenkmale im Denkmalschutzbereich sind nicht gekennzeichnet

SONSTIGE PLANZEICHEN
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes
 Umgrenzung des Flächen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
 Zuordnung

- VERFAHRENSVERMERKE**
- Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Doberan ist auf dem 20.08.2004 wirksam geworden.
Bad Doberan, 16.08.2004
 Bürgermeister
 - Aufgestellt aufgrund des Änderungsbeschlusses der Stadtvertreterversammlung für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 18.03.2004. Die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist am 24.03.2004 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Doberan im „Ostsee-Anzeiger“ erfolgt.
Bad Doberan, 16.08.2004
 Bürgermeister
 - Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Bad Doberan, 16.08.2004
 Bürgermeister
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 01.04.2004 durchgeführt worden.
Bad Doberan, 16.08.2004
 Bürgermeister
 - Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 24.02.2003 und vom 22.03.2004 in Kenntnis der Sache und zur Stellungnahme aufgefordert worden.
Bad Doberan, 16.08.2004
 Bürgermeister
 - Die Stadtvertreterversammlung hat am 18.03.2004 den Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Bad Doberan, 16.08.2004
 Bürgermeister
 - Der Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 05.04.2004 bis zum 05.06.2004 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anträge während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 24.03.2004 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Doberan im „Ostsee-Anzeiger“ bekanntgemacht worden.
Bad Doberan, 16.08.2004
 Bürgermeister
 - Die Stadtvertreterversammlung hat die angelegten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.03.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bad Doberan, 16.08.2004
 Bürgermeister
 - Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 10.06.2004 von der Stadtvertreterversammlung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 10.06.2004 genehmigt.
Bad Doberan, 16.08.2004
 Bürgermeister
 - Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss des Ministers für Arbeit, Bau und Landesplanung (Teilerlaubnisverfahren vom 14.07.2004, AZ: VII 230-512.111 51.004 (1A)) mit Maßgaben und Auflagen erteilt.
Bad Doberan, 08.12.2004
 Bürgermeister
 - Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Beschluss des 08.12.2004 wirksam geworden.
Bad Doberan, 08.12.2004
 Bürgermeister
 - Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.12.2004 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Doberan im „Ostsee-Anzeiger“ bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gebietsänderung der Verwaltung von Verkehrs- und Formvorschriften und von Maßgaben der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.
Bad Doberan, 08.12.2004
 Bürgermeister

